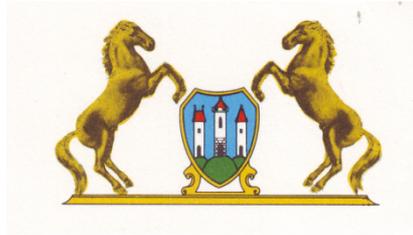


Satzung des Reit- und Fahrverein Trostberg e. V.

Stand: 2020



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Trostberg e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trostberg

§ 2 Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reit- und fahrsportlicher Betätigung und der Pferdehaltung durch Veranstaltungen und Unterricht, insbesondere der Jugend.

Gesellige Veranstaltungen sollen der Pflege von kameradschaftlichem Reitergeist dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Einmalige Zuwendungen
 - d) Einnahmen sonstiger Art.
- (2) Der Verein ist kein Erwerbsunternehmen. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Entgelte bei sportlichen Veranstaltungen müssen so bemessen sein, dass durch sie die Unkosten, die dem Verein insgesamt, nicht für die einzelne sportliche Veranstaltung erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben weder bei Ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft Geldwerte oder Sachwerte Ansprüche gegen den Verein.

- (4) Der Verein darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen erhalten für eine Tätigkeit für den Verein mit Ausnahme eines Ersatzes für urkundlich nachgewiesene Auslagen keine Vergütungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.

Kinder und Jugendlichen können mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Jugendlicher ist, wer noch nicht das aktive Wahlrecht im Sinne des Bundeswahlgesetzes besitzt.

Freunde des Pferdesports und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Einzelpersonen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

- (4) Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod;
- b) durch förmliche Ausschließung wegen vereinschädlichen Verhaltens bei vorsätzlicher Handlungsweise;
- c) bei rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aufgrund vorsätzlicher Straftat;
- d) durch Ausschluss mangels Interesse an den Vereinszielen, der automatisch nach einjährigem Verzug mit der Beitragszahlung erfolgt;
- e) durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss;
- f) bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- (2) Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen

- (3) Der laufende Mitgliedsbeitrag der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist jeweils im Voraus bis zum 28. Februar des betreffenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Für Beitritte ab dem 01. September eines Geschäftsjahres entfällt die Aufnahmegebühr. Durch die laufenden Jahresbeiträge wird gleichzeitig der auf jedes Mitglied entfallende Anteil an der Unfallversicherung für den Beitragszeitraum gedeckt.

- (4) Aufnahmegebühren und Beiträge sind unbar zu leisten, und zwar spesenfrei auf das jeweilige Vereinskonto.
- (5) Der Vorstand setzt durch Beschluss im Benehmen mit einer Mitgliederversammlung die Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträge fest.

Die Beschlussfassung kann nur für das laufende und spätere, nicht aber für zurückliegende Geschäftsjahre erfolgen.

Der Vorstand kann auch die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen, um etwaige eingetretene oder drohende Verluste abzufangen. Die Umlage darf im Einzelfall pro Mitglied die Jahresbeitragshöhe nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, zwei Kassenprüfer ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl in ihrem Amt tätig.

- (3) Der Vorstand kann aus der Reihe der Mitglieder weitere ehrenamtliche besondere Vertreter, denen ein bestimmter Geschäftskreis zuzuweisen ist, zu Ihrer Unterstützung berufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das aktive Wahlrecht im Sinne des Bundesgesetzes besitzen.

- (5) Ein Jugendsprecher wird von den Jugendlichen gewählt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand Finanzen
2. Vorstand Verwaltung
3. Vorstand Veranstaltung und Öffentlichkeitsarbeit
4. Vorstand Sparten und Breitensport
5. Vorstand Technik
6. Vorstand Jugend

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des rechtlichen Vermögens.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstände gemeinsam vertreten.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes zu laden, die bei Beschlussfassung das gleiche Stimmrecht haben. Der Vorstandssprecher erhält kein besonderes Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, von ihm zu bestimmende Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften bzw. –Handlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder und alle sonstigen zu besonderen Vertretern ermächtigten Mitglieder des Vereins haben keinerlei Vergütungsansprüche für ihre Tätigkeit für den Verein.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann nur aus triftigen Gründen zurücktreten.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied kann nur aus triftigen Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (10) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Ersatzpersonen aus den Reihen der Mitglieder benennen.
- (11) Der Inhalt und die Abgrenzung der sechs Vorstandsbereiche werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (12) Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und nimmt Zahlungen gegen einfache Quittungen entgegen. Er hat eine gesonderte Abrechnung für jede einzelne Veranstaltung binnen 8 Wochen zu erstellen.

Der Vorstand Finanzen hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Kasse vorzulegen, der vorher von den zwei Kassenprüfern geprüft werden muss.

- (13) Der Vorstand Jugend hat die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.
- (14) Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens bis zum 30. April jeden Jahres statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands Finanzen,
 - c) Entlastung des Vorstandes Finanzen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,

- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - g) Erledigung von Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - j) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (3) Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandssprecher schriftlich einberufen. Die Einladungen erfolgen an alle stimmberechtigten Mitglieder, und zwar an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist (Tag der Ladung bzw. Postaufgabe und Tag der Versammlung eingerechnet) und unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung.

Ausschließlich die Punkte der Tagesordnung obliegen der Beschlussfassung.

Vervielfältigte Ladungen ohne eigenhändige Unterschrift des Vorstandes sind zulässig. Außerordentliche Versammlungen können auch durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Beachtung der vorstehenden Formvorschriften einberufen werden.

- (4) Der Vorstandssprecher oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder leitet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Vorstand Verwaltung und von dem betreffenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt, das am Tage der Stimmabgabe das aktive Wahlrecht im Sinne des Bundeswahlgesetzes besitzt. Bei der Wahl des Vorstandes Jugend ist der Jugendsprecher berechtigt, im Namen der Jugendlichen Wahlvorschläge zu machen.

Bei der Wahl des Vorstandes Jugend sind auch alle jugendlichen Vereinsmitglieder ab dem 12. Geburtstag wahlberechtigt.

- (2) Ein von der Beschlussfassung betroffenes Vereinsmitglied ist in keinem Fall stimmberechtigt.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Vorstandswahlen wird, wenn bei einer ersten Wahl kein Anwärter die einfache Mehrheit erreicht, eine Stichwahl mit den zwei Anwärtern mit den meisten Stimmen durchgeführt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten wie nicht erschienene Mitglieder.

Abweichend hiervon bedürfen einer Dreiviertelmehrheit Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.

- (4) Über die Art der Abstimmung (offene oder geheime Abstimmung) entscheidet der jeweilige Versammlungsleiter, wenn nicht der Gesamtvorstand vorher den Abstimmungsmodus verbindlich festgelegt haben sollte.

Wenn ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

- (5) Die schriftlich niederzulegenden Versammlungsbeschlüsse sind vom Vorstand Verwaltung und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen ist nur binnen einer Anschlussfrist von einem Monat seit dem Tage der betreffenden Beschlussfassung oder Wahl durch Klage zulässig.

§ 11 Wahlen

- (1) Passiv wahlfähig sind nur ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder, die, mit Ausnahme des Jugendsprechers, das 18. te Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen stellt der Vorstand jeweils Wahlordnungen auf, falls dies erforderlich erscheinen sollte.
- (3) Für den Fall des Fehlens oder der Lückenhaftigkeit von Wahlordnungen gelten Bestimmungen der § 8 und 9 entsprechend bzw. ergänzend.

§ 12 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen im örtlichen Tagesblatt.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen nach Berichtigung seiner Verbindlichkeiten unter Ausschluss einer Verteilung an die Mitglieder, an den Pferdesportverband Oberbayern e. V. oder an eine von diesem empfohlene juristische Person oder Körperschaft mit reit- und/oder fahrsportlichen und/oder pferdezüchterischen Zielen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.